

7. Satzung
zur Änderung des Bebauungsplanes
„Industriegebiet an der Diessener Straße“

Die Stadt Schongau erläßt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 98 der Bayer. Bauordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der Bebauungsplan „Industriegebiet an der Diessener Straße“ vom 19.03.1975 wird geändert. Nr. 15 der textlichen Festsetzungen erhält folgende Formulierung:

„15. Unmittelbare Zugänge und Zufahrten zur Staatsstraße St 2014 dürfen mit Ausnahme einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 2096/67 nicht angelegt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

7. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der Diessener Straße“

AZ.: 610-5-15.8

1. Aufstellungsbeschluß vom	17.12.1996
2. Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	30.01.1997
3. Satzungsbeschluß vom	18.02.1997
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Schongau („Schongauer Nachrichten“)	am 11.04.1997
An diesem Tag wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich (§ 12 Baugesetzbuch)	

Anfechtungsfristen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluß/Genehmigung/Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wurde. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§ 12 BauGB).

Schongau, den 24.06.97
Stadt Schongau



Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister